

Bridgeclub Göttingen-Uni e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und eventuelle Umlagen. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge und Umlagen der Mitgliederversammlung vor.

Die festgesetzten Beträge werden zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe der Beiträge

1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Beitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und den Abgaben für den Deutschen Bridgeverband und den Bridgeverband Hannover-Braunschweig zusammen. Die Abgaben an die Verbände werden vom Verein eingezogen und weitergeleitet. Sie müssen nur von den Erstmitgliedern entrichtet werden.

Mitglieder werden automatisch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Junioren eingestuft.

2) Vereinsbeiträge:

Erwachsene:	15 €
Junioren:	5 €
Ehrenmitglieder:	0 €

3) Verbandsabgaben:

Erwachsene:	27,50 €
Junioren:	10,00 €
Zusätzliche Gebühr für Clubpunktsammler	5 €

Bei Änderung der Verbandsabgaben ist der Vorstand ermächtigt, die Beiträge anzupassen.

4) In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden als Jahresbeitrag erhoben und werden zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Beitragsvorauszahlungen sind wegen erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

§ 5 Zahlungsform

1) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Für Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben.

Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

2) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist diese nur auf das nachfolgende Konto zulässig:

Universitäts-Bridgeclub
Kontonr.: 443 031 54
Blz: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE50 2605 0001 0044 3031 54
BIC: NOLADE21GOE

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € pro Mahnung erhoben.

3) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Beitragszahlung bei Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Beitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 07.01.2018 am 01.01.2019 in Kraft.